

-79

**Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter  
(Kleininleiterabgabesatzung - KIES)**

Aufgrund von & 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am 18.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe eine Kleininleiterabgabe.

**§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

**§ 3 Entstehung der Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

**§ 6 Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 63,-- DM.

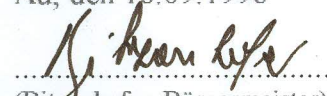
**§ 7 Abgabebefreiung**

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

Au, den 18.09.1998

  
.....  
(Bizenhofer, Bürgermeister)



**Ausfertigungsvermerk:**


Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Au übereinstimmen.  
Au, den 25.09.1998

  
.....  
(Bizenhofer, Bürgermeister)



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel in der Zeit vom 05.10.1998 bis einschl. 12.10.1998 und durch Hinweis auf diesen Aushang im MB Nr. 20 vom 02.10.1998  
Au, den 13.10.1998

  
.....  
(Bizenhofer, Bürgermeister)



